



Pressemitteilung

In der Strafsache gegen Alen R. wegen der Verbrechen des mehrfachen Mordes ergeht die Mitteilung, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofs das Verfahren dem Oberlandesgericht Graz als Rechtsmittelgericht abgenommen und dem Oberlandesgericht Wien zugewiesen hat. Dieses wird daher auch über die Haftbeschwerde des Beschuldigten entscheiden.

Durch die Amokfahrt wurde nämlich auch eine in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätige Richterin des Oberlandesgerichtes Graz schwer verletzt. Um schon den Anschein der Befangenheit der Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichtes Graz in dieser Strafsache zu vermeiden, hatte der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz die Akten nach § 44 Abs.2 der Strafprozessordnung dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs zur Entscheidung vorgelegt.

Die Leiterin der Medienstelle:

(Mag^a. Caroline List)